

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Wörthsee**

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Benutzungsberechtigung**

- (1) Die Gemeinde Wörthsee betreibt in Wörthsee eine Gemeindebücherei. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Wörthsee, sie dient der Bildung und Information aller Bevölkerungskreise, der Förderung der Kultur und des sozialen Miteinanders in Wörthsee.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 2**

##### **Benutzerkreis**

Die Gemeindebücherei steht allen Gemeindeangehörigen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Die Benutzung durch Personen, die nicht in der Gemeinde Wörthsee wohnen, wird widerruflich gestattet.

#### **§ 3**

##### **Anmeldung**

- (1) Benutzer der Gemeindebücherei melden sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Dabei werden die Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angabe zur Person. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist die Anmeldung auch durch Erziehungsberechtigte zu unterschreiben bzw. eine Einverständniserklärung von einem Erziehungsberechtigten vorzulegen.  
Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 4 Jahre. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Gemeinde und ist zur Entleihung von Medien der Bücherei vorzulegen.

- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. der gesetzliche Vertreter. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

## **§ 4**

### **Ausleihe und Benutzung**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel für

Bücher	4 Wochen
CDs, DVDs, Tonies, Spiele, Zeitschriften	2 Wochen
Saisonale Medien (z.B. Weihnachten, Ostern)	2 Wochen

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten -unabhängig von einer Mahnung. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Gebühren zu bezahlen. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggfs. auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (2) Verlängerung: Die Leihfrist für Buch-Medien, CDs und DVDs kann einmal jeweils um die reguläre Ausleihzeit (gemäß Absatz 1) verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Zeitschriften, Spiele, Tonies und saisonale Medien können nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache verlängert werden.
- (3) Vorbestellung: Ausgeliehene Medien können ohne Gebühr vorgemerkt werden. Die angemeldete Person wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt, sofern der Benutzer die erforderlichen Einstellungen in dem persönlichen Nutzerzugang der Homepage [www.gemeindebuecherei-woerthsee.de](http://www.gemeindebuecherei-woerthsee.de) getätigt hat.
- (4) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Bei der Nutzung von Medien aus der Gemeindebücherei sind die geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (6) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Bücher oder Filme sind auch für die Ausleihe in der Gemeindebücherei verbindlich.

## **§ 5**

### **Ausleihbeschränkungen**

- (1) Nachschlagewerke und besonders wertvolle oder seltene Werke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. Im Einzelfall kann eine Ausleihe von der Leitung der Bücherei genehmigt werden.
- (2) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien im Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann er für die Ausleihe weiterer Medien gesperrt werden.

## **§ 6**

### **Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer überzeugt sich vor der Ausleihe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien. Erkennt er Mängel, teilt er diese der Gemeindebücherei mit. Er verpflichtet sich mit Anerkennung der Benutzungsordnung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden an Geräten der Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bücherei entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt lediglich für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet auch für Schäden, die der Gemeindebücherei durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde. Bei Verlust von Bibliotheksgut ist der Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars und zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr verpflichtet. Diese Gebühr ist in der Gebührenordnung geregelt.
- (6) Der Benutzer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

## **§ 7**

### **Allgemeine Benutzungsbedingungen**

- (1) Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (4) Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.

## **§ 8**

### **Meldepflicht**

Änderungen des Namens oder der Anschrift sind vom Benutzer unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen.

## § 9

### Zu widerhandlung, Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Benutzer gegen diese Benutzungsordnung, kann er durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Wörthsee von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

## § 10

### Gebührenregelung

Die im Rahmen der Benutzung der Gemeindebücherei zu entrichtenden Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Wörthsee vom 01.06.2011 außer Kraft.

Wörthsee, den 23.02.2024



Muggenthal  
1. Bürgermeisterin

#### *Hinweis:*

*Soweit die Verwendung von geschlechtsneutralen Begriffen nicht möglich ist, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Folgenden auf die Verwendung geschlechtsneutraler Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*